

## Verordnung

*vom 11. November 2002*

### über das automatisierte Strafregister

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 359–363 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;

gestützt auf die Verordnung des Bundes vom 1. Dezember 1999 über das automatisierte Strafregister;

gestützt auf Artikel 20 des Einführungsgesetzes vom 9. Mai 1974 zum Strafgesetzbuch;

auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

*beschliesst:*

#### **Art. 1** Koordinationsstelle

Als Koordinationsstelle für das automatisierte Strafregister im Sinne der Bundesgesetzgebung wird das Amt für Strafvollzug (das Amt) bezeichnet.

#### **Art. 2** Aufgaben

<sup>1</sup> Das Amt nimmt in seiner Funktion als Koordinationsstelle die Aufgaben wahr, die ihm von der Bundesgesetzgebung über das Strafregister übertragen werden.

<sup>2</sup> Es ist zuständig für die Löschung von Urteilen in Anwendung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes, mit Ausnahme derjenigen Löschungen, die laut Bundesgesetzgebung der richterlichen Behörde übertragen sind.

<sup>3</sup> Es ist des Weiteren zuständig für die Löschung von Urteilen ausländischer Gerichte gegen Bürgerinnen und Bürger des Kantons Freiburg.

#### **Art. 3** Aufhebung

<sup>1</sup> Der Beschluss vom 17. Dezember 1985 über das Strafregister und die kantonale Strafkontrolle (SGF 33.11) wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die im kantonalen Strafregister und in der kantonalen Strafkontrolle enthaltenen Daten werden vernichtet.

**Art. 4** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.